

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.09.2021
Fe/Sc

RS 71-2021

Sonderrundschreiben:

Corona: Kabinettsbeschluss zur Vierten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 42-2021 vom 23.06.2021 informierten wir Sie zuletzt über das Thema Kurzarbeit.

Heute möchten wir Ihnen mitteilen, dass das Bundeskabinett am 15. September 2021 die Vierte Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen hat.

Die aktuelle Fassung der Kurzarbeitergeldverordnung können Sie als Anlage 1 über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 71-2021) abrufen.

Demnach gelten für das Kurzarbeitergeld folgende Regelungen:

- Der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld (auf 10 % reduziertes Mindestquorum für die von einem Entgeltausfall betroffenen Arbeitnehmer; Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden) wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Die bisherige Stichtagsregelung zum 30. September 2021 für den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld wird aufgegeben. Damit werden die vereinfachten Zugangsvoraussetzungen um drei Monate erweitert. Unternehmen können somit auch nach dem 30. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 Kurzarbeit zu den erleichterten Bedingungen durchführen.
- Die vollständige Erstattung der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge gilt nun ebenfalls für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2021. Bisher war vorgesehen, dass Unternehmen ab dem 1. Oktober 2021 immerhin noch 50 % der allein vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen sollten, wenn sie bis zum 30. September 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.
- Es bleibt dabei, dass ab Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens kein Anspruch auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen besteht, solange die Beitragszahlungen in einem Insolvenzverfahren angefochten werden können.

- Die befristete Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit gilt weiter für Arbeitsausfälle bis zum 31. Dezember 2021. Insoweit wird auch hier die bisherige Stichtagsregelung zum 30. September 2021 aufgegeben.

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hinweise:

Die in § 421 c Abs. 2 SGB III geregelten erhöhten Kug-Sätze (70/77 % ab dem vierten Bezugsmonat und 80/87 % ab dem siebten Bezugsmonat) gelten bis zum 31. Dezember 2021 weiterhin nur dann, wenn der Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist und keine Unterbrechung der Kurzarbeit im Betrieb/Betriebsteil für mindestens drei zusammenhängende Monate eingetreten ist.

Durch die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 12. Oktober 2020 ist festgelegt, dass die Bezugsdauer für das Kug für Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 entstanden ist, über die Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III hinaus auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert ist. Soweit allerdings nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung der Kurzarbeit in einem Betrieb/einer Betriebsabteilung ein neuer Kug-Gewährungszeitraum beginnt, und dieser Beginn ab Januar 2021 einen neuen Anspruchszeitraum begründet, liegt die Dauer dieses Leistungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 S. 1 SGB III bei 12 Monaten. Stand heute bedeutet das für Betriebe, die im Januar 2021 Kurzarbeit eingeführt haben und diese bis einschließlich Dezember 2021 in Anspruch nehmen, dass sie frühestens im April 2022 wieder Kurzarbeit nach den üblichen Regeln einführen können.

Zur besseren Übersicht haben wir Ihnen die o. g. aktuellen Sonderregelungen zur Kurzarbeit tabellarisch zusammengefasst. Diese Übersicht ist als Anlage 2 über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 71-2021) abrufbar.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team